Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2545.) Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns bewogen, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civileinreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorge-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1845.

gebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3 und 4. während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§. 6. Wird der in den §§. 3 und 4. erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7. In dem Falle des §. 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Anschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2546.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1845., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen.

Da in den mit der Monarchie vereinigten vormals Königlich Sächsischen Landestheilen durch die mit dem Allgemeinen Landrechte erfolgte Einführung des Ediktes vom 9. Oktober 1807. die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Allodialgütern ohne allen Unterschied aufgehoben worden sind, und demnach Personen bäuerlichen Standes der Erwerb von Allodial-Rittergütern, so wie Personen aus dem Ritterstande der Erwerb bäuerlicher Grundstücke unbeschränkt freisteht, in Ansehung der Lehn-Rittergüter aber es nach den Bestimmungen des §. 4. des Publikationspatents vom 15. November 1816.

bei

bei den vor der Vereinigung jener Landestheile mit der Monarchie bestandenen Beschränkungen bisher noch verblieben ist, so will Ich nach vernommenem Gutachten der Stände der Provinz Sachsen auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. hierdurch bestimmen, daß die in den Lehnsgesetzen und der Lehnsverfassung der genannten Landestheile gegründete und namentlich in dem Kurfürstlich Sächsischen Lehnsmandate vom 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. wiederholte Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften daran erlangen können, nunmehr gleichfalls außer Kraft treten soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2547.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1845., betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765. bis 1810. herrührenden Ansprüche an die Bank.

Um die Rechnungen aus dem älteren Geschäftsverkehr der Bank zum Abschlusse zu bringen, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. M., daß zur Anmeldung aller Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr der Hauptbank und deren Provinzialkomtoirs von ihrer Gründung im Jahre 1765. bis zum Ablaufe des Jahres 1810., insbesondere aus den in diesem Zeitraume ausgestellten Bankobligationen, Interimsscheinen, Pfandscheinen, Banknoten, Bankkassenscheinen und ähnlichen Papieren, von dem Kammergericht ein öffentliches Aufgebot mit einer sechsmonatlichen Präklusivfrist und mit der Warnung erlassen werde, daß, wenn bis zum Ablaufe des danach zu bestimmenden Termins die schriftliche Anmeldung entweder bei dem Kammergericht, oder bei dem Hauptbankdirektorium zu Berlin, oder bei dem Bankdirektorium zu Breslau, oder bei einem der Bankkomtoire zu Königsberg in Preußen, zu Danzig, zu Stettin, zu Magdeburg, zu Münster oder zu Köln nicht erfolgen sollte, alle nicht angemeldete Ansprüche aus dem oben bezeichneten Geschäftsverkehr mit der Bank gänzlich erloschen sein sollen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher irgendwo erfolgt war oder nicht. Das Aufgebot ist durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen und durch das Intelligenzblatt zu Berlin, so wie auch durch diejenigen Berliner und Provinzialzeitungen, welche das Kammergericht dazu für besonders geeignet findet, bekannt zu machen, und in jedes dieser Blätter drei Mal, von zwei zu zwei Monaten dergestalt einzurücken, daß von der letzten Einrückung an, bis zum Präklusivtermine noch zwei Monate frei bleiben. Das Hauptbankdirektorium zu Berlin, das Bankdirektorium zu Breslau und die oben genannten Provinzialbankkomtoirs sind verpflichtet, sogleich nach Ablauf des Präklusivtermins dem Kammergericht amtlich anzuzeigen, ob und welche Anmeldungen bei denselben eingegangen sind; erst nach Eingang dieser Anzeigen ist das Präklusionserkenntniß von dem Kammergericht ab-

abzufassen. Die gegenwärtige Order, wegen deren Ausführung Sie, die Staatsminister Rother und Uhden, das Weitere zu verfügen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2548.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1845., wegen Entbindung des Seehandlungsinstituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes.

Da es nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 21. v. M., bei Beschaffung des überseeischen Salzes aus England, Frankreich, Portugal und anderen Ländern, der Mitwirkung der Seehandlung nicht weiter bedarf; so will Ich dieselbe, Ihrem Antrage gemäß, von diesem, nach der Order vom 17. Januar 1820., betreffend die Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät, ihr obliegenden Geschäfte, welches künftig der Steuerverwaltung allein überlassen bleiben soll, so wie von der Einziehung der Salzdebitsüberschüsse in den Provinzen Preußen und Schlesien, hierdurch entbinden. Dagegen sollen der Seehandlung nicht nur die übrigen Funktionen, welche derselben durch die Order vom 17. Januar 1820. namentlich übertragen worden sind, sondern auch die ihr in dem Patent vom 4. März 1794. §. 23. beigelegte, durch die erwähnte Order nicht eingeschränkte Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen nach wie vor verbleiben. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Flottwell.

Druckfehler-Berichtigung.

Die Gesetzsammlung vom Jahre 1836. enthält in mehreren Exemplaren pagina 200. am Schlusse der unter Nr. 1720. aufgenommenen Allerhöchsten Order vom 19. Juni die Jahreszahl 1835., dieselbe soll aber 1836. sein.
